

## Information

[X] nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

[] nach Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wenn die personenbezogenen Daten nicht bei betroffenen Person erhoben wurden

<b>Dienstleistung</b>	<b>Standesamt</b>
Verantwortliche/-r	Standesamt Stadt Waltrop 02309 930-329, -330, 380 standesamt@waltrop.de
Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/-r	Datenschutzbeauftragter der Stadt Waltrop Wolfgang Ribbrock 02309 930 201 datenschutz@waltrop.de
Zweck/-e der Datenverarbeitung	<p>Die Standesämter sind die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden und beurkunden den Personenstand einer Person. Personenstand ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Das bedeutet, dass das Standesamt Daten über Geburt, Eheschließung und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen erfasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung der Ehevoraussetzung und Mitwirkung an der Eheschließung/Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe</li> <li>- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließung, Umwandlung von Lebenspartnerschaften, Geburten, Sterbefällen, Namensänderungen) einschließlich aller Folgebeurkundungen</li> <li>- Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern</li> <li>- Information durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle</li> <li>- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch den §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen</li> </ul> <p>Die Standesämter führen für die Beurkundung des Personenstandes innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche entsprechende Register, die seit dem 01.01.2009 elektronisch geführt werden. Dieses Register dient zur Ausstellung von Urkunden, Registerauszügen und Bescheinigungen über die genannten Daten (s.o.).</p>
Wesentliche Rechtsgrundlage/-n	Personenstandsgesetz (PStG), Personenstandsverordnung (PStV), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Namensänderungsgesetz (NÄndG), Internationale Übereinkommen, Bilaterale Abkommen, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Bundesvertriebenengesetz

	(BVFG), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	<p>Die gesetzlich vorgeschriebene Datenübermittlung von den Standesämtern an andere Behörden zum Zweck der Fortführung der Daten, erfolgt durch Datenübertragung. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle zu gewährleisten. Die Standesämter dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus den Personenstandsregister und Sammelakten übermitteln,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,</li> <li>- die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann.</li> </ul> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jugendämter, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Leistungen bewilligen und diese von dem Vater des Kindes zurückfordern können.</li> <li>- Sozialbehörden, die Leistungen bewilligen bzw. aufheben.</li> </ul>
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	<p>Gem. § 5 Abs. 5 PStG werden die Personenstandsregister fortgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geburtenregister 110 Jahre</li> <li>- Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre</li> <li>- Sterberegister 30 Jahre</li> </ul> <p>Nach Ablauf der Fortführungspflichten des Standesamts werden die Register und die dazugehörigen Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme angeboten (§ 7 Abs. 3 PStG).</p>
Rechte der betroffenen Person	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten</li> <li>- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen</li> <li>- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten</li> <li>- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung</li> <li>- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände</li> <li>- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen</li> </ul>
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, E-Mail: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a></p>

**Stadt Waltrop – Die Bürgermeisterin**  
45731 Waltrop, Münsterstr. 1  
02309-930 0 - [stadtverwaltung@waltrop.de](mailto:stadtverwaltung@waltrop.de)  
[www. Waltrop.de](http://www.Waltrop.de) - [serviceportal.waltrop.de](http://serviceportal.waltrop.de)

